

**Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften
„Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Am unteren Märker Weg“,
Gemarkung Haltingen
Stadt Weil am Rhein**

Stand: 17.08.2026

In Ergänzung zur Planzeichnung gelten folgende textliche Festsetzungen:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(nach § 9 Abs. 1 BauGB)

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. S. 348) m.W.v. 23.12.2025
 - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I. 176) m.W.v. 07.07.2023
 - **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)** vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (GBl. S. 15) m.W.v. 28.02.2026
 - **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23.03.2026 (BGBl. S. 87) m.W.v. 02.04.2026
-

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 Abs. 2 BauNVO, § 14 Abs. 1 BauNVO)

1.1 Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-PV-Anlage (FFPV)“

Das Gebiet dient der Errichtung von Modulen zur Nutzung der Sonnenenergie für die Stromerzeugung und von Batteriespeichern als Nebenanlage

1.2 Zulässig auf diesen Grundstücken sind

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage) mit entsprechender Unterkonstruktion
- Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen (max. 100 m² Gesamtfläche, Batteriespeicher inkludiert), Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Wege, Wartungsflächen, Bewegungsfläche Feuerwehr, Batteriespeicher (kleine Anlagen - Gesamtfläche des Batteriespeichers bis maximal 30 m²).

1.3 Unzulässig sind Gebäude und Anlagen, die nicht der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dienen.

2

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; gem. §§ 16 ff BauNVO)

- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen der
- Grundflächenzahl -GRZ (§§ 17, 19 BauNVO)
 - Maximale Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)
- 2.2 **Grundflächenzahl (GRZ)**
Siehe Plan, (§ 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO)
- 2.2.1 Im Sondergebiet „Freiflächen-PV—Anlage (FFPV)“ wird eine GRZ von max. 0,5 festgesetzt. Die maximal zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des gesamten Sondergebiets, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Diese Grundfläche kann mit Solarmodulen überdeckt werden, solange diese unterhalb der Module begrünt sind.
- 2.2.2 Die Fläche der Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Batteriespeicher) innerhalb des Sondergebiets darf insgesamt 100 m² nicht überschreiten; sie ist auf die zulässige Grundfläche anzurechnen.
- 2.2.3 Die versiegelten Flächen der Zufahrten und Zuwegungen zum Batteriespeicher sowie zu den Nebenanlagen innerhalb des Sondergebiets dürfen insgesamt höchstens 1.200 m² betragen. Diese Flächen werden gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet.

Hinweis: Wege sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (siehe dazu auch Festsetzung 7.5).

- 2.3 **Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 18 BauNVO)
- 2.3.1 Als unterer Bezugspunkt gilt die natürliche Geländeoberfläche, vor Durchführung von Geländeänderungen, (GOK) am Standort der jeweiligen Modultischkonstruktion.
- 2.3.2 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen und Photovoltaikmodule (max. Höhe baulicher Anlagen = max. AH), einschließlich der Trägerkonstruktion wird senkrecht, von der natürlichen Geländeoberfläche (GOK) zum obersten Punkt der baulichen Anlage, bei den Modultischen der höchste Punkt der Module gemessen und beträgt 3,5 m.
- 2.3.3 Für die Photovoltaikmodule wird ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen GOK und Unterkante der Module festgesetzt (siehe Festsetzung 7.2). Die Höhe wird ebenfalls senkrecht von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Unterkante der Module gemessen.

3

ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1,3 BauNVO)

- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan durch Baugrenzen festgesetzt. Photovoltaikmodule (einschließlich Modulaußenkante und Betriebsgebäude (Trafostationen, Wechselrichterstationen und Batteriespeicher o.Ä.) sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) und entsprechend des hierfür zulässigen maximalen Maßes der Grundfläche zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind nur Einfriedungen und

unterirdische Kabel und teilversiegelte Wege, Stellplätze, Wendeflächen und Zufahrten und ein Blendschutz (siehe textliche Festsetzung) zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

- 3.3 Für den Batteriespeicher gelten weitere Einschränkungen (siehe Fläche für Nebenanlagen Nr. 4 der textlichen Festsetzungen).

4 FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12; § 14 BauNVO)

- 4.1 Nebenanlagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

- 4.2 Der Batteriespeicher ist als Nebenanlage, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, zulässig. Im Schutzstreifen der Masten ist der Batteriespeicher unzulässig (siehe textliche Festsetzung Nr. 10).

5 VERKEHRSFLÄCHEN

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 5.1 Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt ausschließlich über die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche „Beim Bäumlé“ (siehe Rechtsplan). Weitere Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

- 5.2 Im gekennzeichneten Bereich ist eine Zufahrt in einer Breite von max. 6 m zulässig.

- 5.3 Innerhalb der Freiflächen-PV-Anlage sind nur betriebsbedingte Wartungswege (Errichtung, dem Betrieb, Wartung und Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage) zulässig.

6 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB)

- 6.1 Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin und Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer, z. B. LED-Lampen) oder Leuchtmittel mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Zulässig sind nur staubdichte und voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (Upward Light output Ratio ULR = 0 %). Die Lichteinwirkung darf nicht in Richtung des Himmelskörpers, der angrenzenden Feldgehölze, Bahnlinie, Straßen und Wohnbebauung erfolgen. Die Beleuchtung ist auf das für die verkehrssichere Nutzung der Freiflächen notwendige Maß zu beschränken und ist nur an Nebengebäuden und an Anfahrtorten zulässig (Außenbeleuchtung **M1**).

- 6.2 Die Solarmodule sind so aufzuständern, dass zwischen der Oberkante des Geländes und der Unterkante des jeweiligen Solarmoduls ein Abstand von mindestens 0,8 m lichte Höhe eingehalten wird (Aufständigung von Solarmodulen **M2**).

- 6.3 Die Sondergebietsfläche ist sowohl unter als auch neben den Modulen als extensives Grünland zu nutzen. Eine Nachsaat hat unter Verwendung von gebietsheimischem, artenreichem Saatgut oder Wiesendrusch im Spätjahr nach Ende der Bauarbeiten zu erfolgen. Die Fläche ist als extensives Grünland dauerhaft zu pflegen.

Die Fläche ist mit Schafen als Umtriebsweide zu führen (Fläche wird in Parzellen unterteilt, Beweidung erfolgt abschnittsweise). Jede Teilfläche ist dabei zweimal jährlich zu beweiden.

Alternativ ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen. Es sind ausschließlich schneidende Mähgeräte (Balkenmäher, Messerbalken) zu verwenden. Das Schnittgut und muss abgeräumt werden (keine Mulchmahd). Der Einsatz von

Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen (Extensivierung/ Beweidung **M3**).

6.4 Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten (Bodenabstand **M4**).

6.5 Wege, Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sind wasser- und luftdurchlässig (wie Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrassen, Schotter, o.ä.) herzustellen (wasser- und luftdurchlässige Bauweise **M8**).

7 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR LICHTEMISSIONEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Die Solarmodule sind so auszuführen, dass keine Gefahr durch Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Straßen/Wege/Bahntrasse (Ortsumfahrung, Radweg, Bahn) bzw. für die Wohnnutzung im Südosten entsteht. Zur Sicherstellung ist der für das Blendgutachten als Grundlage verwendete Belegungsplan zu verwenden (Blendwirkung **M5**). Zur Vermeidung von Blendkonflikten im Kreuzungsbereich Märktweg/Rennemattenweg ist eine vollständig blickdichte, dauerhaft wirksame Blendabschirmung (siehe Rechtsplan Festsetzung A „Blendschutzmaßnahme“ BSM 90 lfm, wie in der Abbildung 1 dargestellt) herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Blendabschirmung muss eine Höhe von 3,5 m über GOK aufweisen. Aus Gründen des Schutzes der Tiere (z.B. Insekten, Reptilien, Amphibien, kleinere Säugetiere) wird empfohlen eine Lösung zu erarbeiten, bei der in Bodennähe die Durchlässigkeit bestehen bleibt (z.B. einer Bodenmodellierung mit 10 – 20 cm Höhe vor eine Plane 10 - 350 cm Höhe). Die Blendabschirmung hat (in Kombination mit der Bodenmodellierung) die Funktion eines Blendschutz zu erfüllen (siehe Blendgutachten). Die konkrete bauliche Ausführung und Materialität ist im weiteren Verfahren mit den zuständigen Stellen in der Ausführungsplanung abzustimmen (Blendwirkung **M5**).

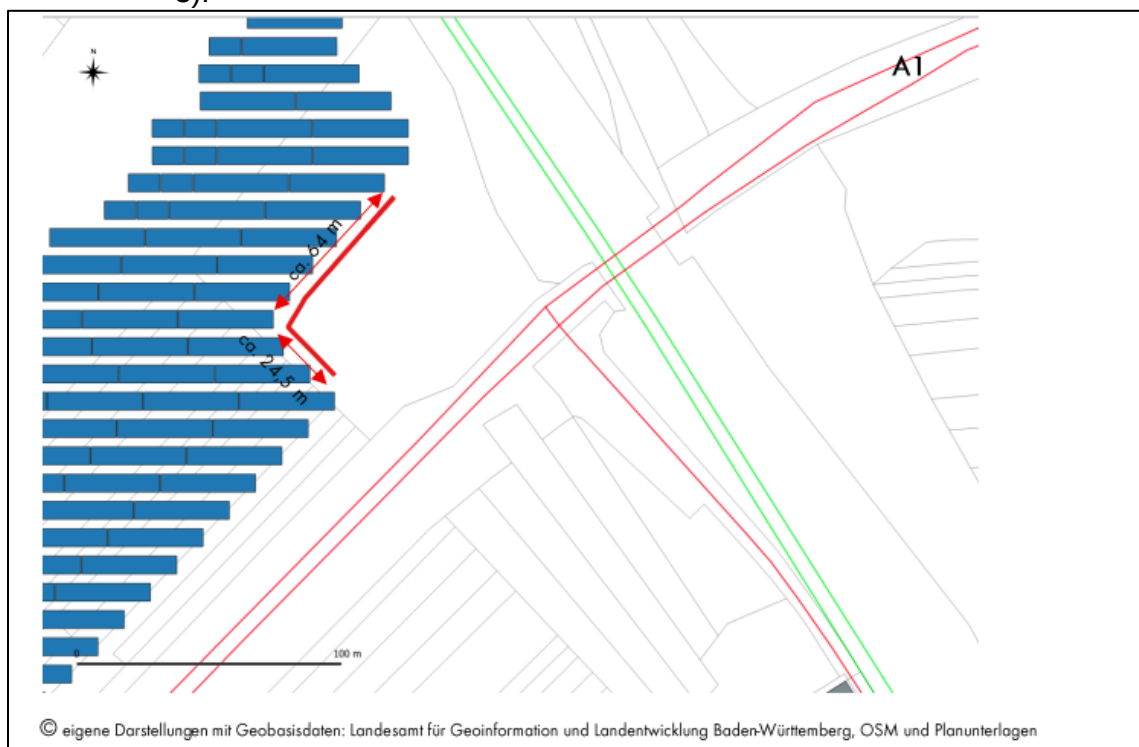


Abbildung 1: Sichtabschirmung

- 7.2 Ergänzend können die Solarpaneele mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder eine Anti-Reflexions-Beschichtung ausgeführt werden.
- 7.3 Abweichungen von dem, dem Blendgutachten, zugrunde liegenden Belegungsplan sind zulässig, wenn durch ein fachgutachterliches Blendgutachten nachgewiesen wird, dass der Blendschutz seine Funktion erfüllt und keine schädlichen Blendwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen entstehen. Abweichungen von der festgesetzten Sichtabschirmung sind zulässig, wenn nachwiesen werden kann, dass durch die Planung keine Blendkonflikte entstehen.

8 ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN, SONSTIGE BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)

- 8.1 Auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist eine zweireihige Hecke (Rekultivierung **M6**) aus gebietsheimischen standortgerechten Sträuchern zu pflanzen (siehe Empfehlung Pflanzliste). Die Sträucher sind mit einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen (somit ergibt sich eine Pflanzdichte von einer Pflanze je 2,25 m²), die Reihen sind versetzt zueinander anzulegen. Beidseitig ist ein 1 m breiter Saumstreifen mit Saatgut einer artenreichen, standortgerechten, autochthonen Saumvegetation anzusäen. Ab einer Höhe von 4,00 m sind Pflege- / Rückschnitte zur Beseitigung des Zuwachses zulässig, jedoch darf kein Formschnitt erfolgen. Bei Bedarf können die Hecken, abschnittsweise verteilt über mehrere Jahre, auf den Stock gesetzt werden. Die Hecke ist dauerhaft zu unterhalten, bei Abgang von Sträuchern sind diese durch Neupflanzungen einer gebietsheimischen standortgerechten Art zu ersetzen (Rekultivierungsmaßnahme).
- 8.2 Ein Gehölzstreifen im Osten (**M7**) (4 m breit) aus gebietsheimischen standortgerechten Sträuchern (siehe Empfehlung Pflanzliste) ist am östlichen Rand des Plangebiets entlang des Radwegs anzupflanzen und zu unterhalten. Für die Zu- und Ausfahrt zur Fläche darf der Gehölzstreifen auf 12 m unterbrochen werden. Bestehende Gehölze sind, wenn möglich zu erhalten. Brombeergestrüpp ist zu entfernen. Gehölze dürfen nicht in den Freihalteraum der Leitungen der 20kV-Leitung und der 110-kV-Leitung wachsen (siehe textliche Festsetzung Nr. 10).

9 FLÄCHEN FÜR LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) UND VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Abs 6 BauGB)

- 9.1 Für die im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Fläche (**LR 1**) der parallel zur Nordwestumfahrung Haltingen verlaufenden Leitsystem zur zentralen Versickerungsfläche für Regenwasser sind Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Das Leitungsrecht verläuft über städtischen Grund.
- 9.2 Im Bereich der Hochspannungs-Freileitungen beidseits der Leitungsachse der 20kV-Leitung Haltingen-Märkt-Friedlingen (10031500) und 110kV-Leitung Haltingen – Hertingen (001300) und dessen Mast G 006a (Betreiber: derzeit naturenergie netze GmbH) ist ein Schutzstreifen von 10 – 25 m festgesetzt (siehe Rechtsplan). Die Unterbauhöhe innerhalb der im Plan festgesetzten Schutzstreifen ist beschränkt. Im Abstand von 3 m unterhalb der Leiterseite (110 kV und 20 kV); ab Boden gemessen ab einer Höhe von 5 m, ist eine Bebauung unzulässig.

Hinweis: Bauvorhaben im 25 m Schutzstreifen der 110 KV-Leitung sind grundsätzlich möglich. Die Umsetzung muss vor Baubeginn durch den Netzbetreiber freigegeben werden.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Betrieb und die Unterhaltung der Freileitung der Leitungssache der 20kV-Leitung Haltingen-Märkt-Friedlingen (10031500) und 110kV-Leitung Haltingen – Hertingen (001300) zu dulden.

- 9.3 Der Zugang zum 20 kV-Mast muss mit Montagefahrzeugen und schweren Gerät, z. B. Lkw und Bagger, erreichbar sein, deshalb ist eine Breite mindestens 4,0 m zum Mast von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Um die beiden Masten muss ein Arbeitsraum mit einer quadratischen Seitenfläche von mindestens 10,0 m von Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. In einem Abstand um die Maste von 3,0 m ab Mastmitte dürfen keine Erdbabtragungen stattfinden welche die Standsicherheit der Betonmasten gefährden.

- 9.4 Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich.

Hinweis: Bei Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand ist eine Böschungsneigung von 1:1,5 einzuhalten und mit NHW-L vorab abzustimmen.

10 **BEGRÜNUNG DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die unbebauten Grundstücksflächen, die nicht als Erschließungsflächen oder Stellplatzflächen benötigt werden, sind von einer Überbauung oder Versiegelung freizuhalten als Vegetationsflächen zu entwickeln, und dauerhaft zu unterhalten.

I. **KENNZEICHNUNGEN**

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

In der Planzeichnung ist der gesamte Geltungsbereich als "Starkregengefahrengelände" gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung dient der Information der Bauherren.

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Der nördliche Teil der Fläche (s. Abb. 10 im Umweltbericht) ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landkreises Lörrach (BAK) mit B (= Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz eingestuft.

Ein Altlastenverdacht ist ausgeräumt, aber aufgrund der Einstufung im BAK ist bei Erdarbeiten anfallender Aushub nicht frei verwertbar. Fällt bei Baumaßnahmen Erdaushub an, ist eine Analyse notwendig. Der Erdaushub ist entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z.B. Baugenehmigungen, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die

erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen („Warnfunktion“).

II. HINWEISE

1. Planfeststellungsverfahren Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel, PfA 9.2 Bad- Haltingen Weil am Rhein

Unweit des Bebauungsplans verläuft die zukünftige Trasse der Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel, PfA 9.2 Bad –Haltingen-Weil am Rhein.

„Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre) (§ 19 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)).

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.“

Durch die Anlage ist jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb zu vermeiden. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

2. Rodungs- und Gehölzarbeiten, Arten- und Biotopschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen Bäume und Sträucher nicht in der Zeit zwischen 1. März und 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder gerodet werden.

3. Gehölze/ Schutz sonstiger Vegetation bei Erd- und Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten ist für ausreichenden Schutz der zu erhaltenen Vegetation Sorge zu tragen (§ 39 BNatSchG). Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten. Bodenverdichtungen und Ablagerungen im Bereich der Kronentraufe von Gehölzen und in gesetzlich geschützten Biotopen sind zu vermeiden. Dies gilt auch für die Gehölze und gesetzlich geschützten Biotope auf den Nachbargrundstücken.

4. Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 3 LBodSchAG auf einen sparsamen und schonen Umgang mit Boden zu achten. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes oder den Bau von Kabelgräben unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. im Rahmen des Wegebbaus, sowie bei Bau und Errichtung der Betriebsgebäude darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Großflächige Geländemodellierungen mit Eingriff in Boden und Vegetation sind zu unterlassen.

Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken; wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung / Behandlung von Mutterboden

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten Flächen in Mieten zwischenzulagern.

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Erstellung Bodenschutzkonzept

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Es wird empfohlen, insbesondere die Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche wird empfohlen, die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

5. Ingenieurgeologie

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

6. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe):

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des in Rekultivierung befindlichen Teils bzw. des rekultivierten Abschnitts der Kiesgrube Weil am Rhein (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 8311-6).

7. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich

geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

8. Landwirtschaft

Da die Flächen im Anschluss an die Bebauung unter und zwischen den Modulen wieder als Dauergrünland bewirtschaftet werden sollen, soll die landwirtschaftliche Flächen möglichst nur bei trockener Witterung und entsprechenden Bodenverhältnissen befahren werden. Insbesondere in den problematischen Fällen (schlechte Witterung, nasse und verschmierte Böden etc.) sind Folgeschäden durch Bodenverdichtungen und Strukturschäden bis hin zur vollständigen Zerstörung aller Bodenfunktionen zu erwarten. Oberboden sollte abgehoben und nicht abgeschoben werden um eine Verdichtung des Unterbodens zu vermeiden. Er sollte trocken zwischengelagert werden, da er sonst zu faulen beginnt und nicht mit anderen Bodenhorizonten gemischt werden. Mobile Fahrstraßen oder Matten, breite Reifen und Arbeitspausen bei nasser Witterung sind ebenfalls unbedingt zu empfehlen.

9. DB InfraGO AG und Vodafone GmbH

Im Planbereich im Radweg „Beim Bäumle“, im Bereich der Zufahrt, befindet sich ein U-Kanal mit TK-Kabel der DB InfraGO AG.

Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Bei Arbeiten an der Bahnstrecke ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB InfraGO AG erforderlich. Auskünfte erhalten Sie beim DB InfraGO AGDokuzentrum Auskünfte I.ITP 52: Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com

TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00 m eingehalten werden. Während der gesamten Baumaßnahme ist die Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Sollten bei den Bauarbeiten nicht angegebene TK-Kabel freigelegt oder TK-Anlagen vorgefunden werden, sind diese unter folgender Adresse unverzüglich anzuzeigen.

DB InfraGO AG; TK-Auskünfte; I.ITP 52; Kruppstr. 4; 45128 Essen
E-Mail: Dokumentation-Trassenauskunft@deutschebahn.com

10. DB AG-DB Immobilien Baurecht II

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Alle vorhandenen Zu- und Abwege am Gleis entlang müssen frei und befahrbar sein. Das Betreten des Bahngeländes, zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet. Muss hiervon abgewichen werden (z.B. Aufstellen von Gerüst), müssen die Arbeiten während der gesamten Ausführungszeit von DB- zugelassenem Sicherungspersonal und Bauüberwacher Bahn(BÜB) beaufsichtigt werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.)

in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Reklameeinrichtung herausstellen, dass es doch zu Beeinträchtigungen der Signalsicht kommt, ist DB seitig mit einem Widerruf der Zustimmung bzw. mit Einschränkungen oder Abänderungen zu rechnen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Die Standfestigkeit, der an den Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um

die Oberleitungsmaste freigehalten werden. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.

Die Einfriedung ist innerhalb eines Bereiches von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB-Richtlinie 997.0204 (20) mit Kunststoffbeschichtung und bahngeeignetem Prelldraht zu versehen.

Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Abstände der Pflanzorte sind so wählen, dass der Abstand zur Grenze gleich der Endwuchshöhe der Bäume und der Sträucher ist. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Für sämtliche Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang.

Sämtliche Kosten, die der DB AG aus der Baumaßnahme entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG (AVBL)“.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn.

Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.

Die Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten:

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Gutschstraße 6
76137 Karlsruhe
E-Mail: *dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com*

11. Archäologische Bodendenkmale

Baudenkmale und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Bitte informieren Sie das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84.2 -Operative Archäologie, Dienstsitz Freiburg, Günterstraße 67, 79100 Freiburg.

12. Unbeschichtete Metalloberflächen

Die Versickerung (auf dem Grundstück) von Niederschlagswasser von metallischen Oberflächen aus unbeschichtetem Kupferblech, verzinktem Blech oder Titanzinkblech erfordert, eine wasserrechtliche Erlaubnis. (allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG, Verschlechterungsverbot für das Grundwasser gem. §§ 47, 48 WHG, Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG). Diese ist beim Landratsamt Lörrach im Zuge des Bauantragsverfahrens zu beantragen (§ 58 WHG, § 46 Abs. 4 Wassergesetz, § 8 LBOVVO). Soll in öffentliches Regenwasser eingeleitet werden, ist die Gemeinde für die Genehmigung zuständig. Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, da diese mittelbar das Grundwasser beeinträchtigen.

13. Reinigung der Solarmodule, Grundwasserschutz

Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Die Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln ist zulässig, wenn das Abwasser vollständig aufgefangen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wird.

14. Artenschutz

V1 – Vergrämung, Reptilienschutzzaun (§ 44 BNatSchG, Artenschutzgutachten)

Um das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Töten von Mauer- und Zauneidechsen oder Schlingnattern zu vermeiden, ist im Vorfeld der Baufeldfreimachung eine Vergrämung der betroffenen Tiere durchzuführen und eine Absicherung des betroffenen Baufeldes vor einer Wiedereinwanderung mittels Reptilienschutzzaun umzusetzen.

Bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen zur Vergrämung sollten unmittelbar anschließend die Baufeldfreimachung und die erforderlichen Erdarbeiten erfolgen.

Bei der Umsetzung der Vergrämung ist Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich sind alle Maßnahmen zur Vergrämung durch eine Umweltbaubegleitung (Natur- und Artenschutz) zu begleiten.
- Alle Maßnahmen zur Vergrämung dürfen nur in den Zeiträumen April oder Ende August – Anfang September erfolgen.
- Vor dem baulichen Eingriff unattraktives Gestalten der potenziellen Lebensstätten, um ein Abwandern der Tiere zu fördern:
 - Schonende Mahd bei guter Witterung über 15 °C während der Aktivitätsphase der Eidechsen
 - Vorsichtiges Entfernen aller Versteckmöglichkeiten wie Steine/Steinhaufen, Totholz/ Baumrinde etc.
 - Zur Vergrämung der Mauereidechsen sind ggf. weitere Maßnahmen zur Lebensraumentwertung notwendig, wie z.B. das Auslegen von Folien und/ oder das Ausbringen von feinen Holzhackschnitzeln.
- Zur Verhinderung einer Einwanderung von Eidechsen in den Eingriffs- bzw. Baustellenbereich ist das Gebiet im Bereich der nördlichen, westlichen und östlichen Reptilienlebensräumen (Habitats A-H) mit einem Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Dieser ist mindestens 30 cm tief einzugraben, um Durchschlupfmöglichkeiten zu vermeiden. Überstiegshilfen können verbliebenen Tieren eine selbstständige Flucht aus der eingezäunten Fläche ermöglichen. Die Maßnahme ist in enger Koordination mit der Umweltbaubegleitung durchzuführen. Ggf. kann sie an die konkrete Gefährdungssituation angepasst werden.
- Sollten trotz fachgerechter Umsetzung Reptilien- bzw. Eidechsenindividuen in der Eingriffsfläche auffindbar sein, sind diese durch die zuständige Umweltbaubegleitung aus der Eingriffsfläche in die umgebenden Habitatstrukturen umzusetzen.
- Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen weiterer geeigneter Habitats, wie z.B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben, zu vermeiden.
- Die Umzäunung darf erst nach Abschluss der baulichen Tätigkeiten entfernt werden, um eine Wiederansiedlung benachbarter Tiere in das Baufeld zu vermeiden.

Weitere artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen für Reptilien werden unter Maßnahme V4 (Restriktionsfläche) beschrieben.

Eine Umsiedlung in ein Ersatzhabitat (CEF-Ausgleichsmaßnahmen) ist voraussichtlich nicht notwendig, da in der definierten Eingriffsfläche bzw. dem betrachteten Bebauungsplangebiet keine Lebensstätte von geschützten Reptilien nachgewiesen wurden.

V2- Beschränkung des Fällungs-/Rodungs-/ Rückschnittzeitraums (§ 44 BNatSchG, Artenschutzgutachten und Umweltgutachten)

Bei notwendigen Fällungen, Rodungen oder Kronenrückschnitten von/an Bäumen oder sonstigen Gehölzen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind diese Tätigkeiten gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur zwischen Oktober und Ende Februar zulässig.

Diese Arbeiten sind durch eine Umweltbaubegleitung (Natur- und Artenschutz) zu begleiten. Ist eine Kontrolle nicht unmittelbar vor einem der genannten Eingriffen möglich, kann eine Überprüfung zeitlich vorgesetzt durchgeführt werden, bei welcher nicht besetzte Baumhöhlen verschlossen werden, z. B. mit stopfbaren Füllmaterialien wie Stoff. Im Umfeld befinden sich genug Alternativstrukturen, weshalb CEF-Maßnahmen nicht notwendig werden.

V 3- Beleuchtungsvermeidung und -minimierung (§ 44 BNatSchG, Artenschutzgutachten)

Eine Beleuchtung der Baustelle, der PV-Anlage mit ihren technischen Einrichtungen und der näheren Umgebung ist möglichst ganz zu vermeiden, insbesondere während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse zwischen Mitte März und Mitte Oktober. Ist diese dennoch notwendig, ist sie fledermausfreundlich zu gestalten. Wichtig ist vor allem, dass keine oder nur eine sehr geringe (max. 0,1 lx) Abstrahlung in Richtung von Leitstrukturen (Gehölze) erfolgt.

V-4 – Restriktionsflächen (§ 44 BNatSchG, Artenschutzgutachten)

Die ruderalen Randbereiche knapp außerhalb der Eingriffsfläche besitzen eine hohe artenschutzfachliche und artenschutzrechtliche Relevanz für darin befindliche bzw. zu erwartende planungsrelevante Tierarten, wie Mauereidechse, Gelbbauchunke und Kreuzkröte, ggf. auch Schlingnatter und Zauneidechse sowie den Nachtkerzenschwärmer.

Für diese Randbereiche sollten Restriktionsflächen mit Einschränkungen während der baulichen Maßnahmen ausgewiesen werden, siehe hierzu Abb. 1. Hierbei sollte der gesamte ruderale Randbereich zwischen Wiese und Maschinenweg bzw. an den nördlichen und südlichen Ausläufern entsprechend erweitert, von jeglichem Eingriff unberührt bleiben.

Hinzukommend soll zwischen dem ruderalen Randbereich und dem Eingriffsbereich ein zusätzlicher Pufferstreifen von 5 m in die Wiese hineinragend ausgewiesen werden. Beide Bereiche sollten idealerweise durch

Pflöcke und Warnbänder oder auf ähnliche Weise sichtbar abgegrenzt werden.

Etwa in der Mitte der Restriktionsfläche ist eine Lücke, die keinen artenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegt. Das liegt daran, dass es sich um eine bereits genutzte Zufahrt handelt.

Restriktionen für den ruderalen Streifen (orange schraffiert):

- Kein Befahren mit Maschinen
- Keine Bodenarbeiten bzw. Errichtung von Anlagen
- Keine Nutzung als Lagerplatz

Restriktionen für den 5 m-Pufferstreifen (blau schraffiert):

- Kein Befahren mit Maschinen
- Keine Bodenarbeiten bzw. Errichtung von Anlagen
- Keine Nutzung als Lagerplatz

Betriebsbedingt ist die Mahd aller Restriktionsflächen reptilien- und amphibienverträglich durchzuführen. Die Schnitthöhe muss mindestens 10 cm betragen, und mittels Balkenmäher oder Freischneider durchgeführt werden. Auf den Einsatz von Mulchgeräten, Schlegelmähköpfen, Kreiselmähern oder Mähaufbereitern ist zu verzichten.

Grundsätzlich sollen Bodenarbeiten, Befahrbarkeit mit Maschinen und die Nutzung als Lagerplatz innerhalb des Bebauungsplangebiets erfolgen. Denn die Flächen außerhalb sind nicht im Besitz der Stadt Weil am Rhein.

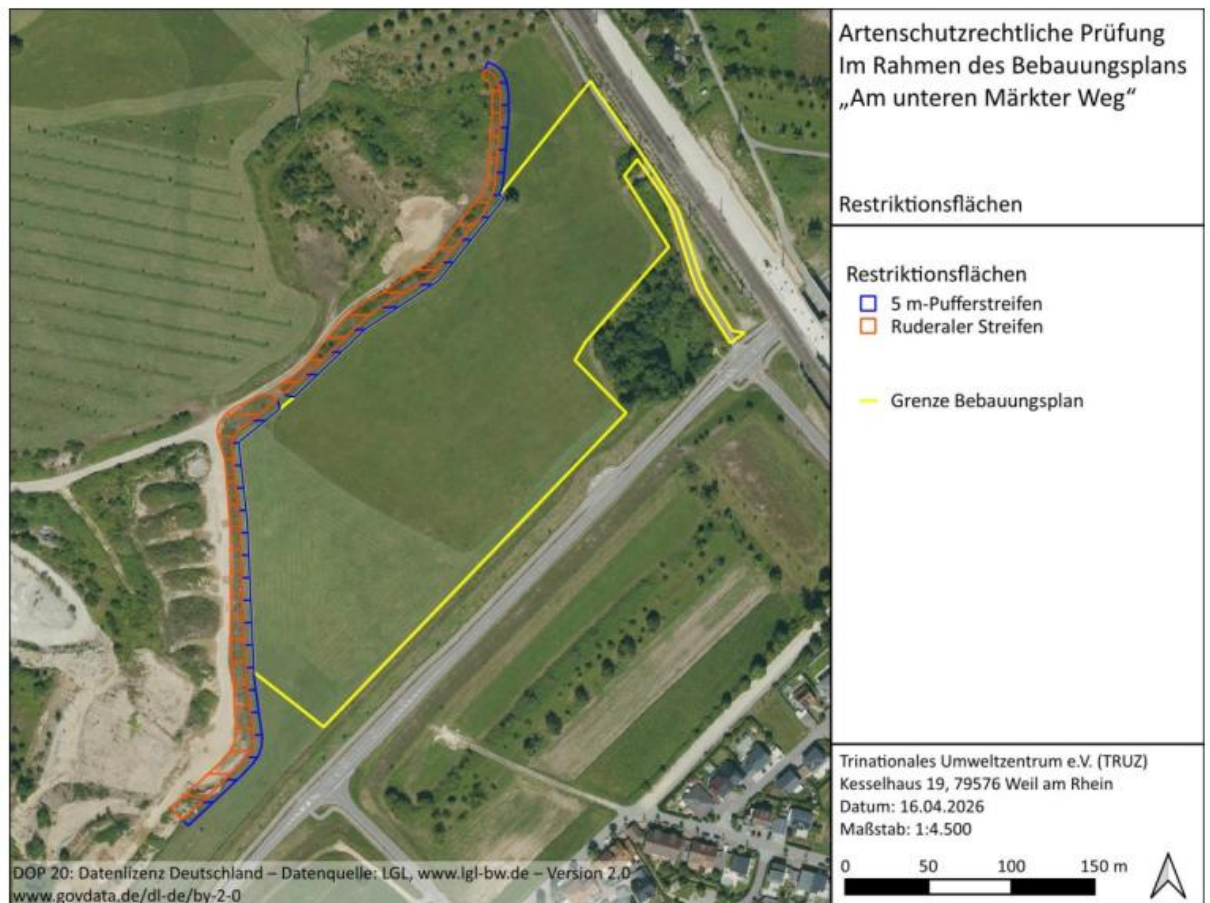


Abb. 1: Restriktionsfläche (Vermeidungsmaßnahmen) am nördlichen und westlichen Rand der Eingriffsfläche

15. Pflanzliste - Empfehlungen für Bäume, Heckenpflanzen, Sträucher und Kletterpflanzen

Bäume z. B.:

Acer campestre	Feld-Ahorn, heimisch
Aesculus carnea' Briotii	Scharlachkastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Carpinus betulus in Sorten	Hainbuche, heimisch
Crataegus laevigata' Paul's Scarlet'	Rot-Dorn
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Ginkgo biloba in Sorten	Gingkobaum
Morus nigra	Schwarze Maulbeere
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus in Arten und Sorten	Zierkirschen
Quercus robur' Fastigiata	Säulen-Eiche, heimisch
Quercus cerris	Zerreiche
Sorbus intermedia' Brouwers'	Schmalkronige Mehlbeere
Sorbus aria in Sorten	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata' Rancho'	Stadt-Linde' Rancho', heimisch
Tilia cordata in Sorten	Winterlinde
Obstbäume in Arten und Sorten	

Heckenpflanzen z. B.

Acer campestre	Feld-Ahorn
----------------	------------

Buxus sempervirens	Buchs, heimisch
Carpinus betulus	Hainbuche, heimisch
Cornus mas	Kornelkirsche, heimisch
Crataegus in Arten und Sorten	Dorn-Baum
Fagus silvatica	Rot-Buche, heimisch
Potentilla fruticosa in Sorten	Fingerstrauch
Prunus spinosa	Schlehe, heimisch

Sträucher z. B.

Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel, heimisch
Corylus avellana in Sorten	Haselnuss
Cornus mas	Kornelkirsche, heimisch
Rosa ssp.	Wildrosenarten
Salix rosmarinifolia	Rosmarin-Weide
Sambucus nigra	Holunder, heimisch
Syringa in Arten und Sorten	Flieder

Kletterpflanze z. B.:

Clematis in Arten und Sorten	Waldrebe
Parthenocissus in Arten und Sorten	Wilder Wein

16.

Feuerwehr

Damit im Brandfall entsprechend § 15 Landesbauordnung wirksame Löschmaßnahmen durchgeführt werden können, sind folgende Punkte zu beachten:

- Eine entsprechend mit Feuerweherschließung ausgestatteter Zugang /Zufahrt zur Anlage bzw. Wendemöglichkeiten und Aufstellflächen der Feuerwehr
- Zur Orientierung und Gefahreinschätzung muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und vorgehalten werden
- Je nach Dimensionierung und Ausführung der Energiespeicher muss eine ausreichend dimensionierte Löschwasserrückhaltung aufgrund der erhöhten Brandlast vorhanden sein. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten beim geplanten Solarpark (Entfernung zu den nächsten Hydranten ca. 700 m Wegstrecke) wäre ein zusätzlicher Wasservorrat vor Ort nötig: Der 24 m³ Löschwasservorrat vor Ort ist ausreichend, um Zeit zu überbrücken bis eine Wasserversorgung über Hydranten aufgebaut ist. Der Löschwasservorrat kann über eine oberirdische Lösung (z.B. flexibles Löschwasserkissen auf Kiesfläche) bereitgestellt werden
- Für den reinen Solarpark ohne Speicher ist keine Löschwasserbevorratung vor Ort notwendig

17.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Anfallendes Niederschlagswasser ist über eine mindestens 30 cm dicke, belebte und begrünte Bodenzone als oberste Schicht zu versickern.

18.

Leitungsrechte

Leitungsrechte werden nicht weiter definiert, sofern sie auf städtischen Grund verlaufen. Beispielsweise besteht ein Kabel der DB InfraGO AG und Vodafone

GmbH im Radweg „Beim Bäumle“. Dieses wird jedoch nicht dargestellt. Die Zuleitung zur zentralen Versickerungsfläche für Regenwasser für den Regionalen Gewerbepark wurde lediglich als Darstellung im Rechtsplan aus dem BPL RGP II 1. Änderung übernommen. Damals war der Radweg noch nicht im städtischen Besitz.

19. Normen, Richtlinien

Die Einsicht der verwendeten Normen und Richtlinien ist im Stadtbauamt möglich.

20. Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung ist sowohl vor und während der Baumaßnahmen durchzuführen.

Weil am Rhein, den

Lorenz Wehrle
Bürgermeister